



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1449
arbeitsrecht@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
zH Herrn Mag. Johann Schneller
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: AR-2013/THRA/BH
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Hr. Dr. Radner

Klappe 1400 Innsbruck, 4.11.2013

Betrifft: Entwurf Dienstrechts-Novelle 2013

Werte Kolleginnen und Kollegen!

Wir danken für die Übermittlung des Entwurfs zur Dienstrechtsnovelle 2013 und dürfen einleitend die überaus kurze Begutachtungsfrist bemängeln, die eine eingehendere Auseinandersetzung mit dem Entwurf verunmöglicht.

Von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol wird jedenfalls der im Entwurf nur unzureichend vorgesehene Anspruch auf Urlaubersatzleistung für Beamte abgelehnt. Dies gilt einerseits für den maximalen Abgeltungszeitraum von vier Wochen (160 Stunden) pro Kalenderjahr (13e Abs 3 GehG), also nur im Ausmaß des europarechtlichen Mindestjahresurlaubs, als auch für die Festlegung von jenen Gründen, bei denen das Unterbleiben des Urlaubskonsums vom Beamten zu vertreten sei (§ 13e Abs 2 GehG), so dass bei Eintreten dieser Gründe gar keine Urlaubersatzleistung zu bezahlen wäre. Auch die Bemessung der Urlaubersatzleistung für Urlaube aus Vorjahren mit dem Dezember-Monatsbezug des jeweiligen Kalenderjahres ist zu kritisieren (§ 13e Abs 5 GehG), da dies dem Ausfallsprinzip widerspricht, auch wenn § 28b Abs 5 VBG eine im Wesentlichen gleichartige Regelung enthält.

Aus den Materialien geht deutlich hervor, dass der österreichische Gesetzgeber seinen Beamten nur jene Ansprüche zuerkennen will, zu denen er sich europarechtlich gezwungen sieht, auch wenn dadurch die bestehenden Nachteile im Vergleich zum für private Arbeitgeber geltenden Urlaubsgesetz sowie zum VBG weiter prolongiert und durch derartige Sonderregelungen sogar noch verfestigt werden.

Beim Urlaubsanspruch handelt es sich um einen Freistellungsanspruch von der Dienstleistung bei ungeschmälerem Bezug. Jedem Urlaubsanspruch als tatsächlichem Freistellungsanspruch liegt daher auch während des aufrechten Dienstverhältnisses die vermögensrechtliche Komponente des Anspruchs auf ungeschmälerter Entgeltzahlung während

des Urlaubskonsums zugrunde. Wird die Freistellung nicht (zur Gänze) in Anspruch genommen, hat der Beamte in einem höheren Ausmaß Dienste geleistet, als er in diesem Kalenderjahr müsste. Die Auszahlung einer Urlaubersatzleistung für den nicht verbrauchten Urlaub ist daher nichts anderes als die Wiederherstellung des vorher festgelegten Leistungsaustausches zwischen Dienstleistungspflicht einerseits und Entgeltspflicht andererseits. Umgekehrt formuliert: Durch eine Vorenthaltung der Urlaubersatzleistung wird der Dienstgeber insofern unrechtmäßig bereichert, als er ja vorher ein Mehr an Diensten erhalten und entgegengenommen hat.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol spricht sich daher für die Schaffung einer gerechten Urlaubersatzleistungs-Regelung für Beamte analog zu § 28b VBG aus.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ersucht Sie höflich, die angeführten Vorschläge in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zu berücksichtigen und verbleibt

mit kollegialen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)